



SATZUNG der “ELTERNINITIATIVE AMPERFLÖHE e.V.”

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative Amperflöhe e.V. ".
2. Der Sitz des Vereins ist Olching.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 40546 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb von Kinder- und Krabbelgruppen vorrangig für ein- bis sechsjährige Kinder. Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann sich der Verein an anderen Vereinen oder Verbänden beteiligen und qualifizierte Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen einstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft und zählt für alle im Haushalt lebenden Personen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die einen gültigen Betreuungsvertrag mit der Einrichtung haben mit 1 Stimme je Betreuungsvertrag. Die Stimmberechtigung kann schriftlich auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv. Ein Kind kann an einer vom Verein getragenen Gruppe teilnehmen, wenn die Familie Mitglied des Vereins ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten. Ein abgelehnter Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht gleich zu setzen mit einem Recht auf Aufnahme des Kindes/der Kinder des Mitglieds in eine vom Verein getragene Gruppe. Die Aufnahme des Kindes/der



Kinder bedarf des Abschlusses eines gesonderten Betreuungsvertrages.

Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen haben Geschwister- und sonstige Vereinskinder in der Regel Vorrang. Über die Vergabe der Betreuungsplätze entscheiden die Eltern der Kindergartenkinder mit 1 Stimme pro Betreuungsvertrag mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Der Betroffene kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.
7. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren.
8. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung und der Vereinsordnung.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Berichtsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des Jahres. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit 14-tägiger Einladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sollte eine E-Mail Adresse bekannt sein, kann per E-Mail eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt z.B. über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, Haushaltsplan, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, über die Erstellung von Geschäftsordnungen und An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz und Aufnahme von Darlehen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der



anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach 30 Minuten eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Auf diese Verpflichtung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die weder Angestellte sind, noch dem Vorstand angehören.
Der Vorstand wird jährlich in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

a) als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 1. und/oder dem 2. Schatzmeister

b) als **Gesamtvorstand**:

- der geschäftsführende Vorstand,
- dem Schriftführer und
- dem Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der/die Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz und Abstimmungen auch per E-Mail durchgeführt werden.

Im Innenverhältnis des Vereins darf

- der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben,
- sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt der 1. Schatzmeister,
- sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Schatzmeister verhindert, vertritt der 2. Schatzmeister.



§ 8 Haftungsfreistellung

Im Innenverhältnis müssen Vorstände nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Es gilt der gesetzliche Freistellungsanspruch.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden und seines Vertreters gehören:

- a) Einladung zur und Abhaltung der Mitgliederversammlung,
- b) Führung des Vereins nach innen und außen,
- c) Führung der Angestellten
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Teilnahme an Ausschusssitzungen der Stadt Olching,
- g) Teilnahme an Teamsitzungen mit dem pädagogischen Personal und Berichterstattung an die Elternschaft

Zu den Aufgaben der Schatzmeister gehören:

- a) Kassieren der Beiträge,
- b) Erledigung fälliger Zahlungen,
- c) Führung der ordnungsgemäßen Buchführung,
- d) Entlohnung des hauptamtlichen Personals,
- e) Erledigung der Finanzamtsangelegenheiten

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören:

- a) Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- b) Führung des sonstigen Schriftverkehrs inklusive Listen

Zu den Aufgaben des Pressewarts gehören:

- a) Wahrung der Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Medien

Zu den gemeinsamen Aufgaben aller Vorstandsmitglieder gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern,

Einstellung und Kündigung von erzieherischem Personal:

Beschlüsse, die die Einstellung oder Kündigung von Erzieherinnen / Erziehern betreffen, werden von den Eltern der gesamten Einrichtung mit dem Vorstand gemeinsam gefasst. Die Entscheidung wird von den Eltern der Kindergartenkinder mit 1 Stimme pro Betreuungsvertrag getroffen. In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.



§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht, den Aufsichtsbehörden oder dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder für das weitere Betreiben der Einrichtung verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt außer bei den gesetzlichen Auflösungsgründen, wenn eine Mitgliederversammlung, bei der zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, dieses mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschließt. Im Übrigen gilt für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung § 6 dieser Satzung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Landesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen e.V.“, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat (§ 2). Davon ausgeschlossen sind Gegenstände, die mit einem Eigentumsvorbehalt versehen sind.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

§ 13 Inkrafttreten

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2023 geänderte Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.02.2023.

Olching, 30.11.2023

Markus Schwan
1. Vorsitzender

